

Freischuß — Treffer — versenkt?!

Anmerkung zu VGH München,
BayVBl 1993, S. 55

Drei Jahre nach Einführung des sog. „Freischusses“ in Bayern hat sich anscheinend eine wohl „h.M.“ herausgebildet, die die Freiversuchsregelung schon allein aufgrund des statistischen Materials¹ (Examensmeldungen und Prüfungsergebnisse) als Erfolg wertet. Nicht nur die ProfessorInnenschaft, sondern auch mit der Ausbildung befaßte PraktikerInnen, allen voran der Leiter des bayerischen Justizprüfungsamtes (JPA) Heino Schöbel²,

preisen in zahlreichen Aufsätzen³ den „Freischuß als Treffer“. Wenn PrüferInnen und Angehörige der Prüfungsbehörden

Jura- Ausbildung

sich so vehement für diese Neuregelung engagieren, kann schnell der Verdacht entstehen, der nicht unumstrittenen „Freischuß“-Regelung werde von Seiten der Prüfungsamtsbürokratie und ProfessorInnenschaft Schützenhilfe geleistet.

Mit eben diesem Einwand der Begünstigung von FreiversuchsteilnehmerInnen und einer Benachteiligung der übrigen TeilnehmerInnen, insbesondere der WiederholerInnen, klagte eine Prüfungsteilnehmerin gegen die Bewertung ihrer wiederholten Examensprüfung.

In der Urteilsbegründung führt der VGH zunächst noch überzeugend aus, warum aus seiner Sicht der Vorwurf der Begünstigung von sog. „Freischützen“ gegen das JPA nicht bewiesen wurde: Das JPA selbst könne schon deswegen keine gezielt schlechtere Bewertung vornehmen, weil ihm letztlich nur die Aufgabe zufalle, aus den anonym zustande gekommenen Einzelbewertungen im Wege der Addition der Einzelnoten und der Division der sich daraus ergebenden Punktzahl durch die Zahl der Aufgaben die Gesamtnote zu bilden. Ein Prüfungsermessen, das zur Bevorzugung von sog. „Freischützen“ führen könne, sei daher bei diesem Vorgang nicht ersichtlich.

Bis auf die zuweilen ganz und gar untechnische Ausdrucksweise des Senates (Kostprobe: „Richtig ist schließlich, daß dieser ‚Freischuß ... tatsächlich ein Treffer geworden ist.“) ist gegen diese Argumentation eigentlich nichts einzuwenden.

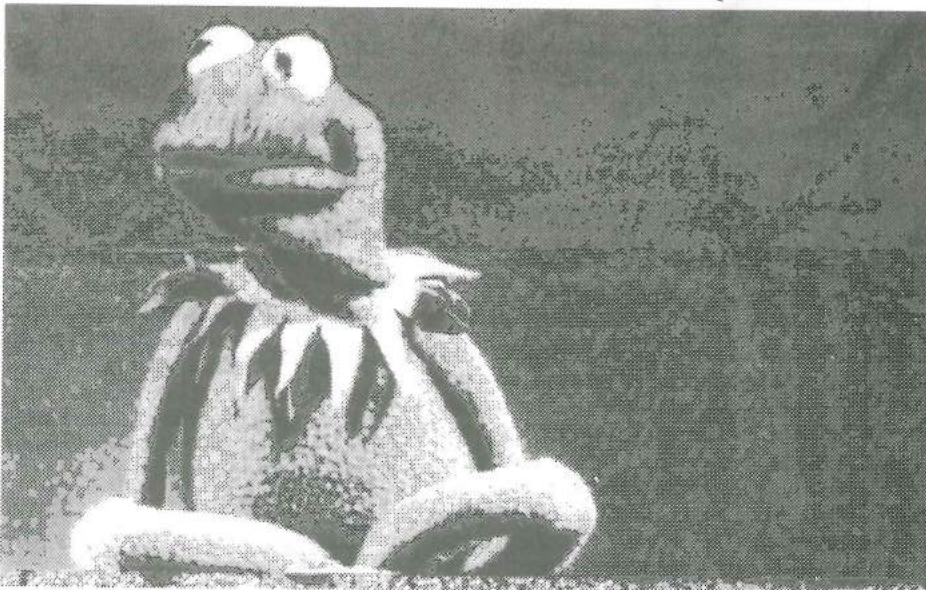
Um so mehr erstaunt es, daß es der VGH hierbei nicht bewenden, sondern sich noch zu allgemeinen Mutmaßungen über die Fähigkeiten von FreiversuchlerInnen im Vergleich zu WiederholerInnen hinreißen ließ:

„Hinzu kommt: Daß die ‚Freischützen‘ besser abschneiden (mögen), kann seinen (‚simplen‘) Grund allein darin haben, daß sie besser vorbereitet in die Prüfung gehen

bzw. zumindest besser in der Lage sind, ihr Wissen in der Prüfung auszubreiten als andere Prüfungsteilnehmer, zumal Wiederholer. Im übrigen verkennt die Klägerin, daß es auch vor Einführung des ‚Freischusses‘ Studenten gab, die sich um die Ablegung der Ersten Juristischen Staatsprüfung bemüht, also nicht nur die von ihr [...] mit drei Monaten angegebene (gezielte und intensive) Examensvorbereitung aufzuweisen haben. Zudem zeigen — hierauf soll lediglich der Vollständigkeit halber hingewiesen werden — statistische Erkenntnisse, daß mit der Zahl der Semester auch die Mißerfolgsquote steigt und daß die besseren Noten von den Prüfungsteilnehmern erzielt werden, die kürzer studieren“ (S.56).

Will uns der VGH München hier den Umkehrschluß nahelegen, daß WiederholerInnen grundsätzlich schlechter vorbereitet in die Prüfung gehen? Anders läßt sich die herabsetzende Äußerung „... zumal Wiederholer“ nicht erklären. Heißt das dann gleichzeitig, daß eine längere Prüfungsvorbereitung zwangsläufig zu schlechteren Ergebnissen führt, was die angeführten „statistischen Erkenntnisse“ nahelegen sollen?

Die Argumentation wirkt im Hinblick auf den Vorwurf der Begünstigung von sog. „Freischützen“ zirkelschlußartig, aber das JuristInnenbild des Senats wird wenigstens deutlich: Qualifizierte JuristInnen in spe legen spätestens nach dem achten Semester ihr Examen ab, wobei sie dank ihrer kurzen, aber „gezielt und intensiven“ Vorbereitungen auch die besten Ergebnisse erzielen. Dies ist wohl eine (fast) unwiderlegbare Vermutung.



Solche Ausführungen sind für die unterlegene Klägerin nicht nur ärgerlich, sondern sie sind auch aus prozeßrechtlichen Gesichtspunkten zu beanstanden: Formelhafte, allgemeine und letztlich nichtssagende Begründungen, die zum konkreten Fall nichts aussagen, genügen nicht der Begründungspflicht nach §108 VwGO⁴ und sollten deswegen auch unterbleiben.

Bedenklich sind solche Urteilsbegründungen gerade im Prüfungsrecht, da der Rechtsschutz in diesem Bereich durch den weitreichenden Beurteilungsspielraum weitgehend eingeschränkt ist⁵. Für eine plausible Begründung wäre hier eine Umgrenzung und Darstellung des Beurteilungsspielraumes (und nicht nur das schlechte Leugnen jeglichen Prüfungsermessens) notwendig gewesen. Daher ist auch die eingangs angeführte Argumentation nicht hinreichend, nach der das JPA lediglich Rechenoperationen ausführt. Der Beurteilungsspielraum, den die PrüferInnen bei Erst-, Zweitkorrektur und mündlicher Prüfung wahrnehmen ist dem JPA zuzurechnen. Gerade bei der mündlichen Prüfung — spätestens hier ist ja bekanntlich die Anonymität aufgehoben — kann leicht der Verdacht entstehen, leistungsfremde Erwägungen könnten für die Bewertung mitbestimmend sein.

Mit seiner Urteilsbegründung hat der VGH München den eingangs geschilderten Eindruck, die Erfolgsstory des Freiversuchs in Bayern sei eine „self-fulfilling prophecy“, letztlich leider nur verfestigt. Ein ungutes Gefühl bleibt.

Birgit Fehling und Frank Schreiber,
Marburg.

Anmerkungen

- 1 Von den im ersten Versuch erfolgreichen ExamenskandidatInnen des Jahres 1992 studierten in Bayern 46,04% acht Semester und weniger (Bund: 22,89%; mit Hausarbeits-examen ohne Verbesserungsmöglichkeit z.B. Hessen: 9,77%). Von 989 bayerischen Freiversuchlern bestanden 715, davon 424 besser als ausreichend (Quelle: JuS 1993, 883). Zahlenmaterial zur Quote der Prädi-

katsexamina bei den Freiversuchlern ist gegenwärtig noch nicht publiziert, H. Schöbel behauptet jedoch ohne Beleg in Jura 1993, 126 (128), daß Freiversuchler mehr Prädikatsexamina als Normalstudierende erzielen.

- 2 Eine Auswahl seiner Veröffentlichungen zum sog. „Freischuß“: BayVBl 1991, 331; BayVBl 1992, 321; Jura 1993, 126; BayVBl 1993, 291

- 3 Weitere Nachweise im hier besprochenen Urteil aaO.
- 4 F. Kopp, VwGO, § 117 Rn 14 mwN
- 5 Grundlegend zuletzt BVerfG DVBl 1991, 801 m. Anm. M. Morlok DVBl 1991, 989

DRiG-Novelle auch in NRW und Hessen umgesetzt

Am 1. Oktober 1993 ist in Nordrhein-Westfalen das „Elfte Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes“ (GVBl NW 1993, 658) in Kraft getreten. Ähnlich wie in Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Hessen sieht nun das JAG in § 10a die Möglichkeit vor, frühestens nach dem fünften und spätestens nach dem siebten Semester Examensklausuren „abzuschichten“. In zwei Terminen mit siebenmonatigem Abstand sind hiernach die fünf Klausuren (Strafrecht, 2x Zivilrecht, 2x Öffentl. Recht) zu schreiben, wobei für den ersten Termin die Strafrechtsarbeit zwingend vorgesehen ist. Die – in NRW im Vorfeld umstrittene – Hausarbeit wird für das erste Staatsexamen beibehalten. Mit § 8 sind die Voraussetzungen für die Examensmeldung umfassend neu geregelt worden, wobei u.a. die „kleinen Scheine“ entfallen sind. Eine sehr detaillierte Regelung des Examenspflichtstoffes liefert die geänderte JAO (GVBl NW 1993, 664). Auf Antrag können Studierende bis zum 30.6.1997 nach altem Recht studieren und geprüft werden.

In Hessen sind am 8.12.1993 die im letzten Heft vorgestellten Änderungen (F. Schreiber/C. Vesting, FoR 1993, 172f) in Kraft getreten (GVBl Hessen 1993, 591). Das neue Recht gilt rückwirkend für die Studierenden, die zum WS 1993/94 ihr Studium begonnen haben. Für Studierende, die ihr Studium vorher aufgenommen haben, gilt eine zweifach abgestufte Fristenübergangsregelung (Art. 3 des „Sechsten Gesetzes zur Änderung des JAG“).

fs

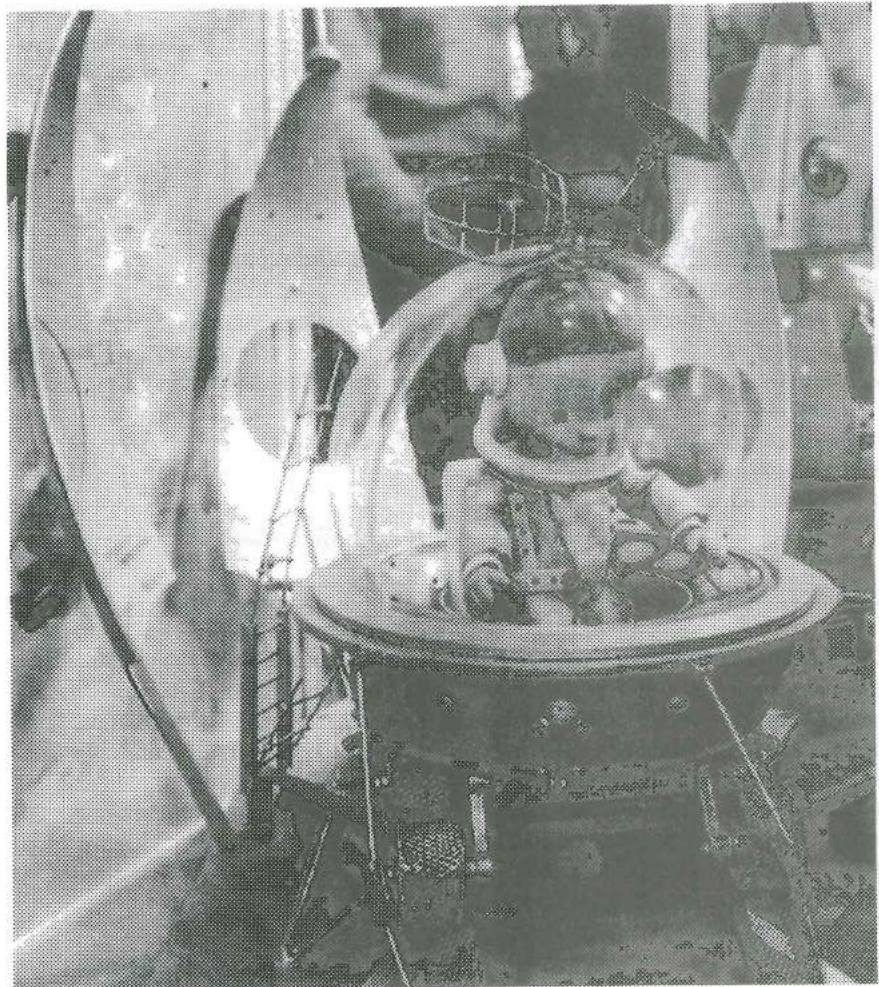
Hau weg den Maunz?

Maunz ist tot. Frey lüftet den Schleier (vgl. FoR 1993, 170) und zahlreiche Fachschaften empören sich. Sie fordern vom C.H.Beck Verlag die Umbenennung des Standardkommentars zum Grundgesetz „Maunz-Dürig“ [MAUNaZi war doch passend, oder?, d.S.] eine Distanzierung der Herausgeber im Vorwort und/oder die Überarbeitung aller Passagen, die aus Maunz' Feder stammen. Am vehementesten engagiert sich der sonst betont ständisch-unpolitisch gebende Bundesfachverband Jura, aber auch einzelne BAKJ-Gruppen (z.B. akj Freiburg) haben bereits Briefe geschrieben.

Zunehmend werden derartige Forderungen als antiaufklärerische „Ausmerze-Symbolik“ kritisiert. „Die Benennung eines Kommentars nach einem der Autoren ist auch eine Art Ehrung, was eben im Falle eines DVU-Aktivisten nicht sein muß“, entgegnen die Freiburger.

chr

Aktionstage gegen die Deform. Nicht der Status quo soll verteidigt, sondern den konservativen Plänen Konzepte für die notwendige Studienreform von Unten entgegengesetzt werden. Gleichberechtigtes Lernen muß möglich sein. Es braucht die Auseinandersetzung der Studierenden mit der Lage an den Unis und ihrer möglichen Veränderung.



Bildungsdeform

Mai 1993: Die Länder stellen im Eckwertepapier ihre Studienreform vor. Regelstudienzeiten von 8-10 Semestern und die Sanktionierung ihrer Überschreitung (Studiengebühren, Zwangsexmatrikulation) sollen das Studium verkürzen. Schon planen Berlin und BaWü, Gebühren (600 bzw. 1000-2000 DM) einzuführen. Die Industrie erhalte durch Abhängigkeit der Unis von Drittmitteln und stärkere Berufsorientierung des Studiums Einfluß auf Inhalte und Ziele von Forschung und Lehre. Wissenschaftliche Arbeit wäre nur einer kleinen Elite im Aufbaustudium möglich.

Herbst 1993: Gegen die Tendenzen zur Bildungskapitalisierung entsteht Widerstand. Bundesweit gab es im Dezember

Die Deformpläne können nicht isoliert betrachtet werden. Sie steht im Kontext der „Sicherung des Standorts Deutschland“. Sozialkürzungen, ABM-Abbau und Bahn- und Postprivatisierung gehören ebenso zu dieser Politik wie die Abschaffung des Asylrechts und die mittelalterliche Abtreibungsregelung. Widerstand kann nur Erfolg haben, wenn sich die betroffenen Gruppen solidarisieren. Es ist zu hoffen, daß der studentische Widerstand gegen die Deform nicht zu einer ständischen Privilegiensicherung verkümmert, sondern auch die Belange anderer Betroffener berücksichtigt.

AK Bildungsdeform am FB Jura/Uni Göttingen